

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

69. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 20. November 2015

Nummer 20

INHALT

Tag		Seite
17. 11. 2015	Verordnung zur Ausführung der InVeKoS-Verordnung 78600 (neu), 78600	319
10. 11. 2015	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung 20330	320
11. 11. 2015	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz 30000	335

Verordnung zur Ausführung der InVeKoS-Verordnung

Vom 17. November 2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Juli 2015 (BAnz AT 13.07.2015 V1), wird verordnet:

§ 1

Referenzparzelle im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 InVeKoSV ist der Feldblock.

§ 2

Abweichend von § 18 Abs. 1 InVeKoSV beträgt die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle, für die ein Antrag gestellt werden kann, 0,1 Hektar.

§ 3

Auf Anträge für Kalenderjahre vor dem Kalenderjahr 2015 ist die Verordnung zur Ausführung der InVeKoS-Verordnung und der Betriebsprämierendurchführungsverordnung vom 5. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2010 (Nds. GVBl. S. 310), weiter anzuwenden.

§ 4

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung der InVeKoS-Verordnung und der Betriebsprämierendurchführungsverordnung vom 5. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2010 (Nds. GVBl. S. 310), außer Kraft.

Hannover, den 17. November 2015

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Meyer

**Verordnung
zur Änderung der
Niedersächsischen Kommunalwahlordnung**

Vom 10. November 2015

Aufgrund des § 53 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 182), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2 Nr. 1 NKWG“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 3 Nr. 1 NKWG“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 2 Nr. 1 NKWG“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 3 Nr. 1 NKWG“ ersetzt.
3. In § 17 Satz 1 wird das Wort „Insassen“ durch die Worte „Patientinnen oder Patienten, Bewohnerinnen oder Bewohner“ ersetzt.
4. § 23 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.“
5. § 24 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
„²Sie werden an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift übersandt, wenn die antragstellende Person dies wünscht. ³Ist der Wahlschein in einer Form nach § 23 Abs. 1 Satz 2 beantragt worden, so ist gleichzeitig mit der Übersendung der Briefwahlunterlagen eine Mitteilung an die Wohnanschrift über die Übersendung der Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift zu versenden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „eine“ das Wort „einzelne“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Wahlscheines“ durch das Wort „Wahlscheins“ ersetzt.
 - c) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) ¹Bei der Direktwahl des Landrats oder der Landrätin teilt die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, die Feststellung nach Absatz 1 und Nachträge zu dem Verzeichnis nach Absatz 2 Satz 1 auch der Kreiswahlleitung mit. ²Die Kreiswahlleitung unterrichtet die Wahlleitungen der kreisangehörigen Samtgemeinden und Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde sind. ³Die nach Satz 2 unterrichteten Wahlleitungen unterrichten die Wahlvorstände ihres Zuständigkeitsbereichs.
(5) ¹Bei der Direktwahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten teilt die Gemeinde die Feststellung nach Absatz 1 und Nachträge zu dem Verzeichnis nach Absatz 2 Satz 1 auch der Regionswahlleitung mit. ²Die Regionswahlleitung unterrichtet die Wahlleitungen der regionsangehörigen Gemeinden. ³Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“
7. In § 27 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „anzulegen“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht, soweit nach § 96 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für die Bestimmung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers in der Hauptsatzung ein abweichendes Verfahren geregelt ist, für das eine getrennte Ermittlung des Wahlergebnisses in der Ortschaft nicht erforderlich ist“ eingefügt.
8. In § 30 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „und ob der Ort der Einsichtnahme für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich ist“ eingefügt.
9. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wahlkabinen“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
10. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
11. In § 48 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
12. In § 50 wird in der Überschrift nach dem Wort „der“ das Wort „einzelnen“ eingefügt.
13. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „des Ortes und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Wahlzellen“ durch das Wort „Wahlkabinen“ ersetzt.
14. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 57 Abs. 1“ die Angabe „Nrn. 1 bis 5“ eingefügt und am Ende das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten und daher ungültig sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 6).“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Anschließend beschließt der Wahlvorstand über die Gültigkeit der nach Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 ausgesonderten Stimmzettel sowie die Gültigkeit der auf ihnen abgegebenen Stimmen und stellt die Zahl der nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 ausgesonderten Stimmzettel fest. ²Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt den Beschluss und die Feststellung mündlich bekannt. ³Sie oder er vermerkt auf der Rückseite des nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 oder 2 ausgesonderten Stimmzettels, ob er für gültig oder ungültig erklärt worden ist. ⁴Ist der Stimmzettel für gültig erklärt worden, so ist auf ihm zu vermerken, für welche Liste oder welche Bewerberinnen oder Bewerber die gültigen Stimmen zu zählen sind. ⁵Die nach Absatz 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 ausgesonderten Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. ⁶Ebenfalls beizufügen

ist der Stapel der nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 ausgesonderten Stimmzettel, deren Zahl auf dem Stapel zu vermerken ist.“

15. § 58 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „und die“ die Worte „nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5“ eingefügt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Stimmzettel“ werden die Worte „sowie die festgestellte Zahl der nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ausgesonderten, nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 ungültigen Stimmzettel“ eingefügt.
 - Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Die Zahlen der ungültigen Stimmzettel werden zusammengezählt.“
16. § 59 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Für die Wahl der Abgeordneten ist ein Wahlbezirk zu bestimmen
- für jeden Wahlbereich und
 - für jede Ortschaft, in der eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher zu bestimmen ist, es sei denn, dass nach § 96 Abs. 1 Satz 2 NKomVG für deren oder dessen Bestimmung in der Hauptsatzung ein abweichendes Verfahren geregelt ist, für das eine getrennte Ermittlung des Wahlergebnisses in der Ortschaft nicht erforderlich ist.“
17. In § 72 Abs. 4 Satz 3 wird die Verweisung „§ 43 Abs. 4 NKWG“ durch die Verweisung „§ 43 Abs. 5 NKWG“ ersetzt.
18. § 73 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Einzelne“ gestrichen.
 - In Absatz 4 werden im Klammerzusatz die Worte „des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes —“ gestrichen.
19. Nach § 73 wird der folgende neue § 73 a eingefügt:

„§ 73 a

Direktwahl aus Anlass einer Neubildung,
Umbildung oder Grenzänderung

(1) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die Direktwahl ist § 45 e Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- als bisherige Amtsinhaberin oder bisheriger Amtsinhaber im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG die Hauptverwaltungsbeamtin und der Hauptverwaltungsbeamte jedes bisherigen Wahlgebiets gelten, das dem neuen Wahlgebiet zugehört, und ihre Reihenfolge untereinander alphabetisch ist und
- sich die nach § 45 e Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NKWG maßgebende Stimmenzahl nach dem Gebietsbestand des neuen Wahlgebiets bestimmt und § 73 Abs. 5 Sätze 5 und 6 und Abs. 7 Satz 3 entsprechend anzuwenden ist.

(2) § 72 Abs. 2, 4, 6 und 7 sowie § 73 Abs. 1, 3, 4 und 6 gelten entsprechend.“

20. Der bisherige § 73 a wird § 73 b und wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach dem Wort „Neuwahl“ die Worte „und Direktwahl“ eingefügt.
 - Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Direktwahl nach § 45 a NKWG in Verbindung mit § 43 a NKWG gelten § 72 Abs. 5 bis 7 und § 73 Abs. 4 und 6 sowie § 73 a Abs. 1 entsprechend.“

21. Dem § 83 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Der Inhalt der nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. ²Die nach Satz 1 veröffentlichten Inhalte sind gemäß dem aktuellen Stand der Technik vor unbefugten Veränderungen zu schützen. ³Statt einer Wohnanschrift ist nur der Wohnort anzugeben. ⁴Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 66 Abs. 6 und § 68 Abs. 3 spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.“

22. § 89 wird gestrichen.

23. Nach § 90 wird der folgende § 90 a eingefügt:

„§ 90 a

Übergangsvorschrift

Für Wahlen, die vor dem 11. September 2016 stattfinden, sind die am 22. November 2015 geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.“

24. § 91 wird wie folgt geändert.

- Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- Absatz 2 wird gestrichen.

25. Die Anlage 1 (zu § 18 Abs. 1 Satz 1) erhält die aus der **Anlage 1** ersichtliche Fassung.

26. In der Anlage 2 (zu § 18 Abs. 2) werden im mittleren Abschnitt nach dem sechsten Ankreuzfeld die Worte „Sollte am zweiten Sonntag nach dem Wahltag **eine Stichwahl** stattfinden,“ durch die Worte „Sollte am **eine Stichwahl** stattfinden,“ ersetzt.

27. Die Anlage 4 (zu § 24 Abs. 1 Satz 2) und die Anlagen 5 (zu § 32 Abs. 1 Satz 1) und 5 a (zu § 32 Abs. 1 Satz 1) erhalten die aus der **Anlage 2** ersichtliche Fassung.

28. In der Anlage 10 a (zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3) werden die Angabe „65. Lebensjahr“ durch die Angabe „67. Lebensjahr“ und in den beiden nachfolgenden Klammerzusätzen die Angabe „§ 80 Abs. 4“ jeweils durch die Angabe „§ 80 Abs. 5“ ersetzt.

29. Die Übersicht (Teil 1) und die Übersicht (Teil 2) (zu den Anlagen 14 und 15) werden durch die aus der **Anlage 3** ersichtlichen Übersichten (Teil 1, Teil 2 und Teil 3) ersetzt.

30. In der Anlage 23 (zu § 58 Abs. 1 Satz 2) erhält die linke Spalte der Tabelle folgende Fassung:

„Ungültige Stimmzettel										
a)	ungültig nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 NKWO:									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
										50
	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
										100
	usw. ³⁾									

Zusammen	_____
b) ungültig nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 NKWO	
Zahl der ungekennzeichneten und nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NKWO ausgesonderten Stimmzettel:	_____
Zusammen (Summe aus a und b):	_____“

31. Die Anlage 26 (zu § 64 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3.4.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird im Klammerzusatz die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.
 - cc) Es wird der folgende Buchstabe c angefügt:
 - „c) ungekennzeichnete Stimmzettel (= ungültige Stimmzettel nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 NKWO).“
 - b) In Nummer 3.4.2 Satz 2 wird das Wort „wurde“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3.4.3 Satz 1 werden die Worte „ausgesonderten Stimmzettel“ durch die Worte „nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 NKWO ausgesonderten Stimmzettel (siehe auch Nr. 3.4.1 Satz 2 Buchst. a und b)“ ersetzt.
 - d) Es wird die folgende neue Nummer 3.4.5 eingefügt:

„3.4.5 Danach stellte der Wahlvorstand die Zahl der nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NKWO ausgesonderten Stimmzettel (siehe auch Nr. 3.4.1 Satz 2 Buchst. c) fest. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Feststellung mündlich laut bekannt und vermerkte die Zahl auf dem Stapel dieser Stimmzettel. Der Stapel ist als

Anlage Nr. dieser Niederschrift beigefügt.“

32. Die Anlage 26 a (zu § 64 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
- a) Vor der ersten Nummer 2 werden in dem Hinweisfeld „Mustervordruck im Fall einer verbundenen Wahl“ nach dem Wort „einer“ die Worte „mit einer Wahl der Abgeordneten“ eingefügt.
 - b) Nummer 3.4.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang **nicht berücksichtigt wurden**

 - a) ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhafte Stimmzettel (§ 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 NKWO) und
 - b) ungekennzeichnete Stimmzettel (= ungültige Stimmzettel nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 NKWO).“
 - c) In Nummer 3.4.3 Satz 1 werden die Worte „ausgesonderten Stimmzettel“ durch die Worte „nach § 56 Abs. 1

- Satz 3 Nrn. 1 und 2 NKWO ausgesonderten Stimmzettel (siehe auch Nr. 3.4.1 Satz 2 Buchst. a)“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 3.4.4 wird die folgende Nummer 3.4.5 angefügt:

„3.4.5 Danach stellte der Wahlvorstand die Zahl der nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NKWO ausgesonderten Stimmzettel (siehe auch Nr. 3.4.1 Satz 2 Buchst. b) fest. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Feststellung mündlich laut bekannt und vermerkte die Zahl auf dem Stapel dieser Stimmzettel. Der Stapel ist als

Anlage Nr. dieser Niederschrift beigefügt.“
- e) In Nummer 4 Buchst. a wird vor der Tabelle das Wort „Bewerbern“ durch das Wort „Wahlvorschlägen“ ersetzt.

33. Die Anlage 28 (zu § 64 Abs. 3) wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3.4.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird im Klammerzusatz die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.
 - cc) Es wird der folgende Buchstabe c angefügt:
 - „c) ungekennzeichnete Stimmzettel (= ungültige Stimmzettel nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 NKWO).“
 - b) In Nummer 3.4.2 Satz 2 wird das Wort „wurde“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3.4.4 Satz 1 werden die Worte „ausgesonderten Stimmzettel“ durch die Worte „nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 NKWO ausgesonderten Stimmzettel (siehe auch Nr. 3.4.1 Satz 2 Buchst. a und b)“ ersetzt.
 - d) Es wird die folgende neue Nummer 3.4.5 eingefügt:

„3.4.5 Danach stellte der Wahlvorstand die Zahl der nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NKWO ausgesonderten Stimmzettel (siehe auch Nr. 3.4.1 Satz 2 Buchst. c) fest. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Feststellung mündlich laut bekannt und vermerkte die Zahl auf dem Stapel dieser Stimmzettel. Der Stapel ist als

Anlage Nr. dieser Niederschrift beigefügt.“
 - e) Die bisherige Nummer 3.4.5 wird Nummer 3.4.6.

34. Die Anlage 28 a (zu § 64 Abs. 3) wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3.4.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang **nicht berücksichtigt wurden**

 - a) ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhafte Stimmzettel (§ 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 NKWO) und
 - b) ungekennzeichnete Stimmzettel (= ungültige Stimmzettel nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 NKWO).“
 - b) In Nummer 3.4.4 Satz 1 werden die Worte „ausgesonderten Stimmzettel“ durch die Worte „nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 NKWO ausgesonderten Stimmzettel (siehe auch Nr. 3.4.1 Satz 2 Buchst. a)“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 3.4.4 wird die folgende Nummer 3.4.5 angefügt:

„3.4.5 Danach stellte der Wahlvorstand die Zahl der nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NKWO ausgesonderten Stimmzettel (siehe auch Nr. 3.4.1 Satz 2 Buchst. b) fest. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Feststellung mündlich laut bekannt und vermerkte die Zahl auf dem Stapel dieser Stimmzettel. Der Stapel ist als

Anlage Nr. dieser Niederschrift beigefügt.“
 - d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁶⁾

<input type="checkbox"/> B	Wählerinnen/Wähler (zugleich <input type="checkbox"/> B 1) ⁷⁾
<input type="checkbox"/> C	Ungültige Stimmzettel ⁷⁾
<input type="checkbox"/> D	Gültige Stimmzettel/Stimmen ⁷⁾
<input type="checkbox"/> E 1	Gültige Ja-Stimmen ⁸⁾
<input type="checkbox"/> E 2	Gültige Nein-Stimmen ⁸⁾

Von den gültigen Stimmen \boxed{D} entfallen auf:

a) Bei mehreren Wahlvorschlägen:¹)

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name der Bewerberin/ des Bewerbers	Stimmzahl
1			
2			
3			
usw.			
Zusammen (\boxed{D}):			

b) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen (erste Wahl) oder hat nur eine Person an der Wahl teilgenommen (Stichwahl):¹)⁸)

Partei/Wählergruppe/ Einzelwahlvorschlag	Name der Bewerberin/ des Bewerbers	Ja-Stimmen ($\boxed{E 1}$)	Nein-Stimmen ($\boxed{E 2}$)
Zusammen (\boxed{D}):		$\boxed{E 1 + E 2}$."	

e) In Nummer 5.2 werden nach dem Wort „Zählung“ das Fußnotenzeichen „⁸⁾“ durch das Fußnotenzeichen „⁹⁾“ und nach dem Wort „berichtigt“ das Fußnotenzeichen „⁹⁾“ durch das Fußnotenzeichen „¹⁰⁾“ ersetzt.

f) In Nummer 5.3 wird nach den Worten „Botin/Boten¹)“ das Fußnotenzeichen „¹⁰⁾“ durch das Fußnotenzeichen „¹¹⁾“ ersetzt.

g) Am Ende der Wahlniederschrift wird nach der Fußnote 7 die folgende neue Fußnote 8 eingefügt:

„⁸⁾ Gilt nur, wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen ist (erste Wahl) oder nur eine Person an der Wahl teilgenommen hat (Stichwahl). Die Summe der gültigen Ja- und Neinstimmen muss mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel/Stimmen übereinstimmen ($\boxed{E 1 + E 2} = \boxed{D}$).“

h) Die bisherigen Fußnoten 8 bis 10 werden Fußnoten 9 bis 11.

35. In der Anlage 34 (zu § 68 Abs. 1 Satz 3) werden in Nummer 4.2 Buchst. a vor der Tabelle die Worte „Bewerberinnen/Bewerber“ durch das Wort „Wahlvorschlägen“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 23. November 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 28 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Hannover, den 10. November 2015

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

Wahlbenachrichtigung¹⁾
 (bis zu 235 x 125 mm = DIN B6/DL)

<p style="text-align: center;">Wahlbenachrichtigung zu den Kommunalwahlen/zu der Wahl ...²⁾ ³⁾</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;"> <p>Wahltag: Sonntag, der Wahlzeit: von 8.00 bis 18.00 Uhr.</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;"> <p>(etwaige Stichwahl: Sonntag, der Wahlzeit: von 8.00 bis 18.00 Uhr.)³⁾</p> </div> <p>Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie ein gültiges Personaldokument, als ausländische Unionsbürgerin oder als ausländischer Unionsbürger Ihren Identitätsausweis oder Reisepass, bereit.</p> <p>Wenn Sie (in einem anderen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder⁴⁾) durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster beantragen. Den Antrag können Sie bei der Gemeinde/Samtgemeinde⁵⁾ abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Der Antrag kann auch mündlich, schriftlich oder elektronisch gestellt werden (nicht telefonisch und nicht per SMS). In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wahlscheinanträge werden nur bis zum 13.00 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr. (Das Gleiche gilt auch für eine etwaige Stichwahl. Die Beantragung des Wahlscheins hierfür kann bereits zusammen mit der Beantragung des Wahlscheins für die oben genannte/n Wahl/en erfolgen.)⁶⁾</p> <p>(Bitte bewahren Sie diese Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl am auf.)⁶⁾</p> <p>Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde/Samtgemeinde⁵⁾ persönlich abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wenn Ihre Anschrift nicht richtig angegeben ist, teilen Sie das bitte der Gemeinde/Samtgemeinde⁵⁾ mit.</p> <p>Telefonische Auskünfte zu rollstuhlgerechten Wahlräumen erhalten Sie unter der Tel-Nr.</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; text-align: center;"> Freimachungs- vermerk </div> <p style="text-align: center; font-size: 1.2em;">Herrn Hans Schulz Ernststraße 23 31275 Lehrte</p>
<p>⁷⁾ Stadt Lehrte Wahlbezirk/ Wahlamt Wählerverzeichnis- 31275 Lehrte Nr. 316/00345</p>	<p>Wahlraum: Rollstuhlgerecht: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> mit Hilfe⁸⁾</p> <p>Schulgebäude Agnesstraße 1 31275 Lehrte</p>

-
- 1) Das Muster gilt beispielhaft für die Versendung einer Wahlbenachrichtigung in Kartenform.
Bei Versendung der Wahlbenachrichtigung in anderer Form (z. B. im DIN A 4-Format als Brief) sind die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.
Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist der Wahlscheinantrag mit Anforderung der Briefwahlunterlagen (Anlage 2) aufgedruckt.
 - 2) Auf Art der Wahl(en) abstimmen. Gegebenenfalls angeben, für welche Wahlart(en) die Wahlbenachrichtigung gültig ist (§ 18 Abs. 1 Satz 2).
Bei Direktwahlen ist einzufügen: der Ober- oder Samtgemeinde-/Bürgermeisterin oder des Ober- oder Samtgemeinde-/Bürgermeisters; der Landrätin oder des Landrats; der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten.
 - 3) Findet (zugleich) eine Direktwahl statt, so sind auch der Wahltag und die Wahlzeit einer etwa notwendig werdenden Stichwahl anzugeben (§ 18 Abs. 3) sowie darauf hinzuweisen, dass bei der etwaigen Stichwahl mit Wahlschein in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl gewählt werden kann (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NKWG).
 - 4) Klammerzusatz gilt nur für eine einzelne Direktwahl (§ 2 Abs. 6 Satz 3 NKWG);
bei verbundenen Wahlen (§ 2 NKWO) streichen (§ 5 Abs. 3 NKWG).
 - 5) Zutreffende Bezeichnung auswählen.
 - 6) Klammerzusatz streichen, wenn keine Direktwahl stattfindet.
 - 7) Auf die Angabe des Wahlbezirks und der Wählerverzeichnis-Nummer kann verzichtet werden.
 - 8) Zutreffendes ankreuzen.

(Vorderseite des Wahlscheins)

Verlorene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt!

Wahlschein

für die Gemeindewahl in der Gemeinde/Stadt¹⁾ Wahlbereich
 und
 für die Samtgemeindewahl¹⁾ Wahlbereich
 und
 für die Kreiswahl im Landkreis¹⁾ Wahlbereich
 oder
 für die Regionwahl in der Region Hannover¹⁾ Wahlbereich
 am 20.....

Frau/Herr **Nur gültig für den obigen Wahlbereich²⁾**
 Wahlschein Nr.
 Wählerverzeichnis Nr.
 oder
³⁾ Wahlschein nach § 19 Abs. 2 NKWG

geboren am
 wohnhaft in⁴⁾

 (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der/den oben genannten Wahl(en) teilnehmen
⁵⁾ durch Briefwahl
⁵⁾ gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines amtlichen Personaldokuments durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets.

Diesem Wahlschein sind Briefwahlunterlagen beigelegt worden⁶⁾.

....., den 20.....
 (Ort und Datum)
 (Dienstsiegel) Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk

 (Handschriftliche Unterschrift)

Achtung!
 Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben.**
 Dann den Wahlschein mit dem Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach den §§156 und 161 des Strafgesetzbuchs, dass ich den/die beigelegten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson⁷⁾ gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe.

Unterschrift der wählenden Person	- oder -	Unterschrift der Hilfsperson ⁷⁾
Datum, Vor- und Familienname		Datum, Vor- und Familienname
		Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift
		Vor- und Familienname
		Straße, Hausnummer
		Postleitzahl, Wohnort

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen, gegebenenfalls weitere Wahlen hinzufügen (z. B.: Bürgermeisterwahl, Ortsratswahl etc.).
²⁾ Bei einer einzelnen Direktwahl oder Stichwahl streichen.
³⁾ Falls erforderlich, von der Gemeinde/Samtgemeinde/dem gemeindefreien Bezirk ankreuzen.
⁴⁾ Nur ausfüllen, wenn Versandschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
⁵⁾ Zutreffendes ankreuzen ☒.
⁶⁾ Streichen, wenn keine Briefwahlunterlagen beigelegt wurden (gilt nur für einzelne Direktwahlen und Stichwahlen).
⁷⁾ Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Kennzeichnung durch eine Hilfsperson vergleiche Nr. 2 der umseitigen Hinweise.

(Rückseite des Wahlscheins)

Wichtige Hinweise für die Briefwahl

1. Verfahrensregelungen für die Briefwahl
 - 1.1 Der Stimmzettel ist **persönlich** und **unbeobachtet** zu kennzeichnen, bei mehreren Wahlen für jede Wahl ein Stimmzettel.
 - 1.2 Den/Die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag legen und den Stimmzettelumschlag dann verschließen.
 - 1.3 Die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ ist unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheins die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ mit der Unterschrift versehen ist.
 - 1.4 Den Wahlschein **nicht** zusammen mit dem Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag legen, sondern den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag legen. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
 - 1.5 Den Wahlbriefumschlag verschließen.
 - 1.6 Den Wahlbriefumschlag verschlossen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift versenden; er kann dort auch abgegeben werden.
2. Stimmabgabe mit Unterstützung einer Hilfsperson

Der Unterstützung einer anderen Person (Hilfsperson) dürfen sich **nur** die Wahlberechtigten bedienen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den/die Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung bei der Wahl der gehinderten Person erlangt hat.
3. Sonstige Hinweise
 - 3.1 Der Wahlbrief ist nur gültig, wenn er bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, bei der zuständigen Gemeindewahlleitung eingegangen ist.
 - 3.2 Der Wahlbrief muss daher rechtzeitig aufgegeben oder übergeben werden. Bei der Übersendung aus dem Ausland kann der Versand mit Luftpost erforderlich sein.
 - 3.3 Verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen ausgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Beachten Sie bitte die Verfahrensregelungen für die Briefwahl und
sorgen Sie für eine frühzeitige Absendung des Wahlbriefs,
um die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe zu sichern!

An diewahlleitung¹⁾
in

Wahlvorschlag

für diewahl²⁾ am

in der/im, Wahlbereich
(Name des Wahlgebiets - § 2 Abs. 5 NKWG) (Nummer und Name)

- I. ³⁾ Wahlvorschlag einer Partei: Dieser Wahlvorschlag soll die Parteibezeichnung⁴⁾
abgekürzt, führen.
- ³⁾ Wahlvorschlag einer Wählergruppe: Dieser Wahlvorschlag soll das Kennwort⁵⁾
abgekürzt, führen.
- ³⁾ Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers:
Dieser Wahlvorschlag wird als Einzelwahlvorschlag⁶⁾ eingereicht.
- II. Aufgrund der §§ 21 bis 24 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung werden als Bewerberinnen/Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdatum, Geburtsort	Anschrift (Wohnsitz) – Straße, Hausnummer – Postleitzahl, Wohnort
1				
2				
3				
usw.				

- III. Vertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind:⁷⁾

.....
(Vor- und Familienname, Anschrift, Telefon)

.....
(Vor- und Familienname, Anschrift, Telefon)

- IV. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:⁸⁾

1. Zustimmungserklärungen und Versicherungen an Eides statt der Bewerberinnen/Bewerber zur Parteimitgliedschaft und
..... Zustimmungserklärungen und Versicherungen an Eides statt der sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürgerinnen/Unionsbürger zur Parteimitgliedschaft.
2. Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen/Bewerber.
3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber.⁴⁾⁵⁾
4. Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber (§ 24 Abs. 3 Satz 2 NKWG).⁴⁾⁵⁾
5. Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde/Samtgemeinde⁸⁾ kein Parteiorgan vorhanden ist.⁴⁾⁹⁾
6. Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner.¹⁰⁾
7. Vollmacht des zuständigen Parteiorgans für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags.¹¹⁾

V. Bemerkungen:

.....
.....
.....

....., den

(Ort und Datum)

VI. Unterschrift(en):¹²⁾

³⁾ Für den Wahlvorschlag einer Partei:

..... (Vor- und Familienname) (Vor- und Familienname) (Vor- und Familienname)
..... (Funktion) (Funktion) (Funktion)
..... (Handschriftliche Unterschrift) (Handschriftliche Unterschrift) (Handschriftliche Unterschrift)

³⁾ Für den Wahlvorschlag einer Wählergruppe:

..... (Vor- und Familienname) (Vor- und Familienname) (Vor- und Familienname)
Anschrift: (Straße, Hausnummer)	Anschrift: (Straße, Hausnummer)	Anschrift: (Straße, Hausnummer)
..... (Postleitzahl, Wohnort) (Postleitzahl, Wohnort) (Postleitzahl, Wohnort)
..... (Handschriftliche Unterschrift) (Handschriftliche Unterschrift) (Handschriftliche Unterschrift)

³⁾ Für den Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers:

..... (Vor- und Familienname) Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
..... (Handschriftliche Unterschrift)	

¹⁾ Auf zuständige Wahlleitung (§ 2 Abs. 7 NKWG) abstimmen.

²⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.

³⁾ Zutreffendes ankreuzen .

⁴⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien.

⁵⁾ Bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen.

⁶⁾ Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern.

⁷⁾ Es sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden (§ 21 Abs. 11 NKWG).

⁸⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁹⁾ Nur in den Fällen des § 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 NKWG.

¹⁰⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern, für die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht zutreffen.

¹¹⁾ Nur, wenn der Wahlvorschlag durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten des zuständigen Parteiorgans unterzeichnet wird; vergleiche § 32 Abs. 7.

¹²⁾ Unterschrift(en) des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder (bei einem Einzelwahlvorschlag) von der wahlberechtigten Einzelperson (vergleiche auch § 21 Abs. 9 Satz 1 NKWG und § 32 Abs. 7).

An diewahlleitung¹⁾

in

Wahlvorschlag

für die Wahl der ... oder des ...²⁾

am in der/im
(Name des Wahlgebiets - § 2 Abs. 5 NKWG)

- I. ³⁾ Wahlvorschlag einer Partei: Dieser Wahlvorschlag soll die Parteibezeichnung⁴⁾
.....
abgekürzt, führen.
- ³⁾ Wahlvorschlag einer Wählergruppe: Dieser Wahlvorschlag soll das Kennwort⁵⁾
.....
abgekürzt, führen.
- ³⁾ Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers:
Dieser Wahlvorschlag wird als Einzelwahlvorschlag⁶⁾ eingereicht.
- II. Aufgrund des § 45 d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und des § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung wird als Bewerberin/Bewerber vorgeschlagen:
- Familienname, Vorname:
- Beruf oder Stand:
- Geburtsdatum, Geburtsort:
- Wohnung und Wohnort:
- III. Vertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind:⁷⁾
-
(Vor- und Familienname, Anschrift, Telefon)
-
(Vor- und Familienname, Anschrift, Telefon)
- IV. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:⁸⁾
1. Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt der Bewerberin/des Bewerbers zur Parteimitgliedschaft oder Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt der sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürgerin/des sich bewerbenden nichtdeutschen Unionsbürgers zur Parteimitgliedschaft.
 2. Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin/des Bewerbers.
 3. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers.⁴⁾⁵⁾
 4. Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers (§ 24 Abs. 3 Satz 2 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG).⁴⁾⁵⁾
 5. Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde/Samtgemeinde⁸⁾ kein Parteiorgan vorhanden ist.⁴⁾⁹⁾
 6. Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner.¹⁰⁾
 7. Vollmacht des zuständigen Parteiorgans für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags.¹¹⁾

V. Bemerkungen:

.....

....., den
 (Ort und Datum)

VI. Unterschrift(en):¹²⁾

³⁾ Für den Wahlvorschlag einer Partei:

..... (Vor- und Familienname) (Vor- und Familienname) (Vor- und Familienname)
..... (Funktion) (Funktion) (Funktion)
..... (Handschriftliche Unterschrift) (Handschriftliche Unterschrift) (Handschriftliche Unterschrift)

³⁾ Für den Wahlvorschlag einer Wählergruppe:

..... (Vor- und Familienname) (Vor- und Familienname) (Vor- und Familienname)
Anschrift: (Straße, Hausnummer)	Anschrift: (Straße, Hausnummer)	Anschrift: (Straße, Hausnummer)
..... (Postleitzahl, Wohnort) (Postleitzahl, Wohnort) (Postleitzahl, Wohnort)
..... (Handschriftliche Unterschrift) (Handschriftliche Unterschrift) (Handschriftliche Unterschrift)

³⁾ Für den Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers:

..... (Vor- und Familienname) Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
..... (Handschriftliche Unterschrift)	

¹⁾ Auf zuständige Wahlleitung (§ 2 Abs. 7 NKWG) abstimmen.
²⁾ Auf Art der Wahl abstimmen (Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, Wahl der Landrätin oder des Landrats, Wahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten).
³⁾ Zutreffendes ankreuzen .
⁴⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien.
⁵⁾ Bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen.
⁶⁾ Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern.
⁷⁾ Es sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden (§ 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 11 NKWG).
⁸⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
⁹⁾ Nur in den Fällen des § 45 a in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 NKWG.
¹⁰⁾ Bei Wahlvorschlägen von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern, für die die Voraussetzungen des § 45 d Abs. 4 NKWG nicht zutreffen.
¹¹⁾ Nur, wenn der Wahlvorschlag durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten des zuständigen Parteiorgans unterzeichnet wird; vergleiche § 32 Abs. 7.
¹²⁾ Unterschrift(en) des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder (bei einem Einzelwahlvorschlag) von der Einzelperson (vergleiche auch § 45 d Abs. 3 Satz 1 NKWG und § 32 Abs. 7).

Übersicht (Teil 1)
über die Staatsangehörigkeit der nichtdeutschen Bewerberinnen und Bewerber
aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag	BE		BG		DK		EE		FI		FR		EL		IE		IT															
		w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m														
1																																	
2																																	
3																																	
4																																	
5																																	
6																																	
7																																	
8																																	
9																																	
10																																	
11																																	
12																																	
usw.																																	
	Gesamt:																																

Legende: BE Belgien BG Bulgarien DK Dänemark EE Estland FI Finnland FR Frankreich EL Griechenland IE Irland IT Italien

(zu den Anlagen 14 und 15)

Übersicht (Teil 2)
über die Staatsangehörigkeit der nichtdeutschen Bewerberinnen und Bewerber
aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag	HR		LV		LT		LU		MT		NL		AT		PL		PT				
		w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m			
1																						
2																						
3																						
4																						
5																						
6																						
7																						
8																						
9																						
10																						
11																						
12																						
usw.																						
	Gesamt:																					

Legende: HR Kroatien LU Luxemburg AT Österreich
 LV Lettland MT Malta PL Polen
 LT Litauen NL Niederlande PT Portugal

(zu den Anlagen 14 und 15)

Übersicht (Teil 3)
über die Staatsangehörigkeit der nichtdeutschen Bewerberinnen und Bewerber
aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe/Einzelwahlvorschlag	RO		SE		SK		SI		ES		CZ		HU		UK		CY		
		w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	
1																				
2																				
3																				
4																				
5																				
6																				
7																				
8																				
9																				
10																				
11																				
12																				
usw.																				
Gesamt:																				

Legende: RO Rumänien HU Ungarn
 SE Schweden UK Vereinigtes Königreich
 SK Slowakei CZ Tschechische Republik CY Zypern

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz

Vom 11. November 2015

Aufgrund

des § 55 a Abs. 1 Sätze 1 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 1 Nr. 17 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2014 (Nds. GVBl. S. 71),

des § 46 c Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 170 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 1 Nr. 15 der Subdelegationsverordnung-Justiz,

des § 130 a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 145 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 4 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 149 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 1 Nr. 48 a der Subdelegationsverordnung-Justiz,

des § 8 a Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 190 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), auch in Verbindung mit

- § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642), und
- § 5 Abs. 2 Halbsatz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2386),

jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 5 der Subdelegationsverordnung-Justiz,

des § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Insolvenzordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 29 der Subdelegationsverordnung-Justiz,

des § 14 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 1 Nr. 4 der Subdelegationsverordnung-Justiz,

§ 65 a Abs. 1 Sätze 1 bis 4 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583), in Verbindung mit § 1 Nr. 16 der Subdelegationsverordnung-Justiz,

§ 52 a Abs. 1 Sätze 1 bis 4 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 172 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 1 Nr. 18 der Subdelegationsverordnung-Justiz

wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 1) der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2015 (Nds. GVBl. S. 68), erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. November 2015

Niedersächsisches Justizministerium

Niewisch-Lennartz

Ministerin

Zulassung der Einreichung von elektronischen Dokumenten

Gericht	Verfahren	Zeitpunkt
Niedersächsisches Finanzgericht	in allen finanzgerichtlichen Verfahren	ab 1. Januar 2016
Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen	in allen sozialgerichtlichen Verfahren	seit dem 1. Mai 2015
Sozialgericht Aurich		seit dem 1. November 2015
Sozialgericht Braunschweig		seit dem 1. Mai 2015
Sozialgericht Hannover		seit dem 1. November 2015
Sozialgericht Hildesheim		seit dem 1. November 2015
Sozialgericht Lüneburg		seit dem 1. November 2015
Sozialgericht Oldenburg		seit dem 1. November 2015
Sozialgericht Osnabrück		seit dem 1. November 2015
Sozialgericht Stade		seit dem 1. November 2015
Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht	in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren	seit dem 1. November 2011
Verwaltungsgericht Braunschweig		seit dem 1. November 2013
Verwaltungsgericht Göttingen		seit dem 1. November 2013
Verwaltungsgericht Hannover		seit dem 1. November 2013
Verwaltungsgericht Lüneburg		seit dem 1. November 2011
Verwaltungsgericht Oldenburg		seit dem 1. November 2013
Verwaltungsgericht Osnabrück		seit dem 1. November 2013
Verwaltungsgericht Stade		seit dem 1. November 2013
Landesarbeitsgericht Niedersachsen	in allen arbeitsgerichtlichen Verfahren	seit dem 1. November 2014
Arbeitsgericht Braunschweig		seit dem 1. November 2014
Arbeitsgericht Celle		seit dem 1. November 2014
Arbeitsgericht Emden		seit dem 1. November 2011
Arbeitsgericht Göttingen		seit dem 1. November 2014
Arbeitsgericht Hameln		seit dem 1. November 2014
Arbeitsgericht Hannover		seit dem 1. November 2014
Arbeitsgericht Hildesheim		seit dem 1. November 2014
Arbeitsgericht Lingen (Ems)		seit dem 1. November 2014
Arbeitsgericht Lüneburg		seit dem 1. November 2014
Arbeitsgericht Nienburg (Weser)		seit dem 1. November 2014
Arbeitsgericht Oldenburg (Oldenburg)		seit dem 1. November 2014
Arbeitsgericht Osnabrück		seit dem 1. November 2014
Arbeitsgericht Stade		seit dem 1. November 2014
Arbeitsgericht Verden (Aller)		seit dem 1. November 2014
Arbeitsgericht Wilhelmshaven		seit dem 1. November 2014
Amtsgericht Aurich	in allen insolvenzrechtlichen Verfahren	seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Bersenbrück		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Braunschweig		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Bückeburg		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Celle		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Cloppenburg		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Cuxhaven		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Delmenhorst		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Gifhorn		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Göttingen		seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Goslar		seit dem 1. April 2012

Gericht	Verfahren	Zeitpunkt
Amtsgericht Hameln Amtsgericht Hannover Amtsgericht Hildesheim Amtsgericht Holzminden Amtsgericht Leer (Ostfriesland) Amtsgericht Lingen (Ems) Amtsgericht Lüneburg Amtsgericht Meppen Amtsgericht Nordenham Amtsgericht Nordhorn Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg) Amtsgericht Osnabrück Amtsgericht Osterode am Harz Amtsgericht Stade Amtsgericht Syke Amtsgericht Tostedt Amtsgericht Uelzen Amtsgericht Vechta Amtsgericht Verden (Aller) Amtsgericht Walsrode Amtsgericht Wilhelmshaven Amtsgericht Wolfsburg		seit dem 1. April 2012 seit dem 1. November 2011 seit dem 1. April 2012 seit dem 1. April 2012
Amtsgericht Aurich Amtsgericht Braunschweig Amtsgericht Göttingen Amtsgericht Hannover Amtsgericht Hildesheim Amtsgericht Lüneburg Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg) Amtsgericht Osnabrück Amtsgericht Stadthagen Amtsgericht Tostedt Amtsgericht Walsrode	in allen Verfahren der Handelsregistersachen und der Genossenschaftsregistersachen	seit dem 1. Januar 2007
Amtsgericht Aurich Amtsgericht Braunschweig Amtsgericht Göttingen Amtsgericht Hannover Amtsgericht Hildesheim Amtsgericht Lüneburg Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg) Amtsgericht Osnabrück Amtsgericht Stadthagen Amtsgericht Tostedt Amtsgericht Walsrode	in allen Verfahren der Vereinsregistersachen	seit dem 1. November 2011
Amtsgericht Hannover	in allen Verfahren der Partnerschaftsregistersachen	seit dem 1. Januar 2007

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten